

Geschäftsverzeichnisnr. 7200

Entscheid Nr. 13/2021
vom 28. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 40*bis* § 2 Nr. 2 und 40*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 244.636 vom 28. Mai 2019, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 40bis § 2 Nr. 2 und 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie die Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß den Bestimmungen von Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben und Personen im Sinne der Artikel 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches sind, automatisch vom Recht auf Familienzusammenführung ausschließen, während dies nicht der Fall ist für Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, aber keine Personen im Sinne der Artikel 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 40bis § 2 Nr. 2 und 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), die die Familienzusammenführung von Familienmitgliedern eines Unionsbürgers und Familienmitgliedern eines Belgiers behandeln und die bestimmen:

« Art. 40bis.

[...]

§ 2. Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

[...]

2. der Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt.

Die Lebenspartner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land zusammengewohnt haben,

- wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

- wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben,

b) eine gemeinsame Wohnung beziehen,

c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein. Das Mindestalter der beiden Partner wird auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen, dass sie vor Ankunft des Ausländers, dem im Königreich nachgekommen wird, bereits mindestens während eines Jahres zusammengewohnt haben,

d) ledig sein und keine dauerhafte und stabile Beziehung mit einer anderen Person führen,

e) keine der in den Artikeln 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen sein,

f) beide nicht von einer auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffenen definitiven Entscheidung zur Weigerung, die Trauung vorzunehmen, betroffen sein,

[...] ».

« Art. 40ter.

[...]

§ 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,

2. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienmitglieder, sofern es sich um Vater und Mutter eines minderjährigen Belgiers handelt, sie ihre Identität durch ein gültiges Identitätsdokument nachweisen und den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indiziert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn der Belgier sich nur von seinen in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten minderjährigen Familienmitgliedern begleiten lässt beziehungsweise diese Familienmitglieder ihm nachkommen,

2. über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihn begleiten oder ihm nachkommen, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, wie in Buch III Titel VII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohrt vermieteten Wohnungen vorgesehen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Belgier nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht,

3. über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt.

Wenn eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen ausgestellt worden ist, wird bei der Prüfung eines Antrags auf Familienzusammenführung, dem eine infolge der Ausstellung dieser Bescheinigung geschlossene Ehe zugrunde liegt, keine neue Ermittlung durchgeführt, es sei denn, neue Sachverhalte liegen vor.

In Bezug auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, bereits vor Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung bestand, oder wenn im Falle einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft der Nachweis erbracht wird, dass die betreffenden Personen vor Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung bereits mindestens während eines Jahres zusammengewohnt haben.

Unbeschadet der Artikel 42*ter* und 42*quater* kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind ».

B.1.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage insbesondere auf Artikel 40*ter* § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 40*bis* § 2 Nr. 2 Buchstabe e) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, insofern diese Bestimmungen volljährige

belgische Staatsangehörige, die durch eine registrierte Partnerschaft, nämlich einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, verbunden sind, daran hindern, eine Familienzusammenführung mit ihrem Partner zu erwirken, wenn sie sich in einer in Artikel 161 des Zivilgesetzbuches erwähnten Situation eines Ehehindernisses befinden.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.1.3. Der Begriff der « registrierten Partnerschaft » wurde in Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » eingefügt. In den Vorarbeiten dazu wurde diese Ergänzung wie folgt gerechtfertigt:

« Le partenariat enregistré est une notion nouvelle dans le droit des étrangers, pour laquelle il peut être référé à la définition de la relation de vie commune donnée dans la circulaire de la ministre de la Justice du 23 septembre 2004 précitée (point M.1) : il s'agit d'une relation de vie commune conclue entre des personnes de sexe différent ou de même sexe, qui en application de la loi belge ou d'une loi étrangère sont formellement enregistrées par une autorité publique. Dans notre pays, il s'agit de la cohabitation légale prévue dans les articles 1475 à 1479 du Code civil.

Quant à la notion de relation durable et stable, elle est déjà utilisée à l'heure actuelle dans le cadre de la circulaire du 30 septembre 1997 précitée. Il peut s'agir d'une relation commencée alors que les deux partenaires séjournaient encore à l'étranger, d'une relation existant en Belgique ou d'une combinaison des deux.

Par analogie avec la règle prévue dans le cadre de l'article 10 de la loi, il est prévu que les deux partenaires doivent être âgés de plus de 21 ans pour pouvoir bénéficier du droit au regroupement familial, cet âge étant ramené à 18 ans lorsqu'ils apportent la preuve qu'ils ont cohabité pendant au moins un an avant la venue de l'étranger rejoint en Belgique.

En ce qui concerne la situation des partenaires d'un citoyen de l'Union qui ne répondent pas aux conditions fixées pour bénéficier du droit au regroupement familial sur la base de l'article 40*bis* en projet, elle sera comme par le passé réglée sur la base de l'article 9 de la loi. Conformément à l'article 3, § 2, dernier alinéa, de la directive, le traitement de la demande d'autorisation de séjour sur cette base comportera un examen approfondi de la situation personnelle des personnes concernées et la décision de refus éventuelle sera motivée (cf. art. 62 de la loi) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, S. 41).

B.1.4. Die spezifische Bedingung zu dem Ehehindernis wurde durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug

auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » eingefügt. Sie wird in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Le contrat de vie commune est de plus en plus souvent utilisé abusivement depuis qu'il peut procurer un avantage en matière de séjour. Après le phénomène des mariages de complaisance, on est de plus en plus souvent confronté aux cohabitations de complaisance, dans le seul but d'obtenir un avantage en matière de séjour.

Le présent amendement renforce les conditions d'utilisation du canal de la cohabitation dans la procédure d'obtention d'un permis de séjour » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/002, S. 5).

« Dans le contexte de la réglementation sur le séjour, seules les relations de couple - c'est-à-dire les relations sexuelles dans le cadre desquelles il existe le souhait de cohabiter en tant que couple - sont prises en considération pour le regroupement familial. On observera en effet qu'en ouvrant le droit au regroupement familial aux étrangers liés par un partenariat enregistré conformément à la loi, on vise à protéger les personnes ayant un projet de vie commune qui ressemble à celui de conjoints, mais pour qui le mariage n'est pas possible, parce qu'elles ne le souhaitent pas ou parce que leur droit national ne l'autorise pas. Elles doivent pouvoir entrer en ligne de compte pour une protection similaire à celle accordée aux personnes mariées. Une telle application ressortait déjà des conditions supplémentaires qui avaient été fixées : le fait de ne pas être marié, l'existence d'une relation durable et stable entre les partenaires et l'absence d'une relation durable et stable entre un des partenaires et une personne autre que celle avec laquelle il a conclu un partenariat. Le but de cette modification de la loi est de clarifier ces situations et d'exclure ensuite les problèmes d'application dans la pratique. Par conséquent, les cas d'empêchement au mariage (par exemple l'exclusion du mariage entre frère et sœur) sont désormais aussi expressément exclus » (ebenda, DOC 53-0443/004, S. 9).

« En plus, cet article précise le cadre de la cohabitation légale. Dans le contexte de la réglementation sur le séjour, seules les relations de partenaires peuvent être prises en considération pour le regroupement familial (ce sont les relations dans lesquelles un souhait existe de vivre ensemble en tant que couple).

Il est uniquement question d'une relation de partenariat quand cette relation n'a pas pour objectif unique d'obtenir un avantage en matière de séjour.

En outre, on peut remarquer que le fait d'ouvrir le droit au regroupement familial aux étrangers liés par un partenariat enregistré conformément à une loi vise à protéger les personnes qui ont un projet de vie commune similaire à celui des conjoints, mais pour qui le mariage est impossible, soit parce qu'elles ne le souhaitent pas, soit parce que leur droit national le leur interdit. Ces personnes doivent pouvoir bénéficier d'une protection équivalente à celle octroyée aux personnes mariées. Une telle application ressortait déjà des conditions supplémentaires qui ont été imposées : le fait d'être célibataire, d'avoir une relation durable et stable et de ne pas avoir de relation durable et stable avec une autre personne que celle avec qui l'intéressé est lié par un partenariat. L'objectif de cette modification légale est de faire ressortir plus clairement ces éléments et d'éviter les problèmes d'application dans la pratique.

Par conséquent, les situations des mariages entre frère et sœur sont désormais expressément exclues » (ebenda, DOC 53-0443/007, SS. 4-5).

« Enfin, les partenariats entre les personnes visées aux articles 161 à 162 du Code civil (par exemple la relation frère - sœur) sont exclus, conformément aux empêchements au mariage en vigueur. Cette restriction balise le regroupement familial, notamment dans son volet qui a trait à la cohabitation de complaisance » (ebenda, DOC 53-0443/018, S. 16).

B.2. Der Gerichtshof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der einerseits zwischen den ausländischen Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit abgeben, mit der sie nach dem Gesetz aufgrund eines Vorliegens eines Ehehindernisses keine Ehe eingehen dürfen, und andererseits den ausländischen Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit abgeben, mit der keine Ehehindernis vorliegt, besteht. Insofern diese zwei Personenkategorien eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben können, sind sie ausreichend vergleichbar.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Situation eines in Artikel 161 des Zivilgesetzbuches erwähnten Ehehindernisses. Dieser bestimmt:

« Die Eheschließung ist verboten zwischen allen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie ».

B.5. Aus den in B.1.4 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass das von den fraglichen Bestimmungen verfolgte Ziel, insofern sie eine Familienzusammenführung mit einer durch eine

registrierte Partnerschaft verbundenen Person ermöglichen, im Schutz von nicht verheirateten Personen bestand, entweder weil sie dies nicht wünschen oder weil ihr nationales Recht es ihnen verbietet, die aber ein gemeinsames Lebensprojekt haben, das dem von Ehepartnern ähnelt, indem ihnen ein ähnlicher Schutz wie der Schutz geboten wird, der verheirateten Personen gewährt wird. Das Ziel, Paaren einen umfassenden Schutz zu gewähren, beruht auf dem Willen, sich an den Wunsch des europäischen Gesetzgebers zu halten, « die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine dauerhafte, ordnungsgemäß bescheinigte Beziehung hat, [zu] erleichtern » (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, SEK/2003/1293), ausgehend von der Feststellung, dass die Mitgliedstaaten das zunehmende Phänomen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und « De-facto-Paaren » nicht ignorieren können (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten », KOM(2001) 0257). Auch wenn sich Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf die Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat, bezieht, wird das vorerwähnte legitime Ziel auch in Bezug auf sie verfolgt.

B.6. Die fraglichen Artikel sollen die Situation von Personen schützen, die ein gemeinsames Lebensprojekt haben, das dem von Ehepartnern ähnelt. Folglich ist die Bedingung, dass es sich nicht um eine der in Artikel 161 des Zivilgesetzbuches erwähnte Personen handeln darf, im Hinblick auf das Ziel, « De-facto-Paare » zu schützen, sachdienlich, denn von einer solchen Beziehung kann zwischen Personen, zwischen denen ein Ehehindernis besteht, keine Rede sein. Außerdem ist diese Bedingung im Hinblick auf das Ziel sachdienlich, das darin besteht, es zu vermeiden, dass Personen die zivile Institution der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen instrumentalisieren, um Familienmitgliedern ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen, das sie auf der Grundlage der Bestimmungen zur Familienzusammenführung nicht erhalten könnten. Folglich beruht der fragliche Behandlungsunterschied auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium und ist vernünftig gerechtfertigt.

B.7.1. So wie der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 geurteilt hat, bedeutet die fehlende Möglichkeit einer Familienzusammenführung mit Verwandten in aufsteigender Linie für volljährige Belgier keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und des Rechtes auf den Schutz des Familienlebens:

« Indem der Gesetzgeber in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Familienzusammenführung von minderjährigen Belgiern mit ihren beiden Eltern ohne zusätzliche Bedingungen gestattet hat, berücksichtigt er das besondere Abhängigkeitsverhältnis zwischen jungen Kindern und ihren Eltern. Wenn volljährige Belgier hingegen getrennt von ihren Eltern leben, ist dies in der Regel das Ergebnis einer persönlichen Entscheidung. Darüber konnte ein volljähriger Belgier sich auf dem nationalen Staatsgebiet ein Beziehungsnetz aufbauen. Auch wenn diese Beziehungen nicht dem Verwandtschaftsverhältnis gleichgestellt werden können, das ihn mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie verbindet, bleibt es weiterhin eine Tatsache, dass die Eingliederung eines volljährigen Belgiers, dessen Eltern keine Unionsbürger sind, die ständige Anwesenheit seiner Eltern auf dem nationalen Staatsgebiet für ihn weniger notwendig macht. Darüber hinaus können Letztere, sowohl im Hinblick auf einen kurzen Aufenthalt als auch im Hinblick auf einen langen Aufenthalt, eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage der Bestimmungen von Titel I des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragen, die grundsätzlich auf allgemeine Weise für alle Ausländer gelten. Es liegt daher keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und des Rechtes auf den Schutz des Familienlebens vor, wenn den Eltern eines volljährigen Belgiers kein Aufenthaltsschein im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden kann » (Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013, B.54.2).

Der Umstand, dass eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zwischen einem volljährigen Belgier und seinen Eltern, die keine Unionsbürger sind, vorliegt, kann nichts an dieser Schlussfolgerung ändern.

B.7.2. Schließlich hat die Bedingung, dass es sich nicht um eine der in Artikel 161 des Zivilgesetzbuches erwähnte Person handeln darf, keine unverhältnismäßigen Folgen, da für Verwandte in aufsteigender Linie eines volljährigen Belgiers, die keine Unionsbürger sind, andere rechtliche Grundlagen für einer Aufenthaltsgenehmigung bestehen. Es liegt daher keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und des Rechtes auf den Schutz des Familienlebens vor.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 40*bis* § 2 Nr. 2 und 40*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût